



Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Über Sozialisation

– unter Berücksichtigung (jugend-)strafrechtlicher Sozialkontrolle vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Demokratie- und Sozialstaatsprinzipien

Michael Matzke

Beiträge aus dem Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Nr. 04/2009

Herausgeber: Dekan Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

ÜBER SOZIALISATION

- UNTER BERÜCKSICHTIGUNG (JUGEND-)STRAF- RECHTLICHER SOZIALKONTROLLE VOR DEM HINTERGRUND DER VERFASSUNGSRECHTLICHEN DEMOKRATIE- UND SOZIALSTAATSPRINZIPIEN

Michael Matzke¹

Vorwort

Der nachfolgende Text ist ein Auszug² aus der vom Verfasser im Jahre 1982 als Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte bei dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vorgelegten Untersuchung „Der Leistungsbereich bei Jugendstrafgefangenen; ein Beitrag zur Funktion der Jugendstrafe“. Dass der Verfasser sich zur vorläufig unveränderten (Neu-)Veröffentlichung in der vom Dekan herausgegebenen Schriftenreihe des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin entschlossen hat, bedarf der Begründung.

Zum einen beanspruchen die dargelegten Strukturprinzipien, wenn der Verfasser nicht irrt, unveränderte Geltung und sind in dieser konzentrierten und anwendungsbetonten Darstellung, soweit ersichtlich, so anderswo

¹ Prof. Dr. Michael Matzke ist (nach Ende der 1970er Jahre erfolgter Assistententätigkeit am Lehrstuhl für Kriminologie von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg an der Freien Universität Berlin, langjähriger Referententätigkeit in der Senatsverwaltung für Justiz Berlin in den 1980er und-90er Jahren mit einer anderthalbjährigen Leitung der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Moabit) seit 1999 Hochschullehrer für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (bis März 2009: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin). Er war Anfang der 1990er Jahre Mitglied der „Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin“ sowie Leiter der dortigen Kommissions-Arbeitsgruppe „Reaktionen der Jugendstrafrechtspflege auf Gewalt“. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Strafvollzug(srecht), Kriminologie und Kriminalpolitik. Aufgrund dieser Schwerpunkte, bei denen die Kriminalprävention jeweils ein bedeutsamer Arbeitsgegenstand ist, hat er sich schon früh mit Sozialisationsfragen beschäftigt.

² Und zwar der in der Dissertation als §§ 4 und 5 eingestellten Gliederungspunkte auf Seiten 140 bis 183, die vorliegend §§ 1 und 2 sind.

(zumindest im deutschsprachigen Raum) nicht zu finden. Lediglich bezüglich § 2 II. des vorliegenden Textes – „(Jugend-)Strafrecht und (Jugend-)Strafvollzugsrecht“³ – sind wegen im Dezember 2007 erfolgter Neufassungen der §§ 91 und 92 JGG und in Kraft getretener Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer neue Rechtsregeln zu beachten, welche jedoch an den dort erfolgten Ausführungen dem Grunde nach nichts ändern. Zum anderen verhehlt der Verfasser nicht, dass er durch diese Veröffentlichung hofft, bis zu einer in Aussicht genommenen und hoffentlich in absehbarer Zeit auch möglichen Überarbeitung (und vielleicht auch Erweiterung) des Textes anhand neuerer Literatur die eine oder andere Anregung durch (kritische) Hinweise von Lesern zu erhalten.

³ = § 5 II des seinerzeitigen Dissertationstextes.

§ 1 Sozialisationstheoretische Bezugsnormen

I. Modell der Sozialisation und der Sozialkontrolle

1. Sozialisation und Sozialkontrolle

a) Eine allgemeine Erfahrung ist der von Generation zu Generation stets wiederkehrende Vorgang der allmählichen **Integration** eines Individuums in das es umgebende soziale System, handle es sich um die Gesellschaftsordnung schlechthin oder aber um spezifische Gruppennormen. Dieser Vorgang, welcher in Anlehnung an den (US-)amerikanischen Sprachgebrauch als **Sozialisation** bezeichnet wird⁴, ist Folge einer mit individueller Reifeentwicklung zunehmenden Orientierung des Individuums an vorherrschende Werte und Verhaltensmuster des umgebenden sozialen (Teil-) Systems⁵. Der Sozialisationsprozess ist im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass sich die aufgrund biologischer Anlage ursprünglich vielfältigen Verhaltensperspektiven des Individuums auf einen engeren Radius hin entwickeln, wie er durch die Beschaffenheit des umgebenden sozialen Systems vorgegeben ist⁶, mit der Verhaltensfolge, das „zu wollen, was wir sollen, und es schließlich zu tun, ohne es zu merken“⁷.

Hinsichtlich der Art und Weise (= Qualität) der Verhaltensentwicklung des Individuums ist das **quantitative Moment** des Angebots von Werten und Normen sowie Verhaltensmustern bedeutsam. Das Verhalten eines (im dynamischen Sinne zu verstehenden⁸) sozialisierten Individuums ist im Regelfall abgestimmt mit den Erwartungen und Anforderungen, die innerhalb des umgebenden sozialen Systems (wie Familie, Schule, Nachbarschaft usw.) als numerisch vorherrschend und insoweit üblich an das Individuum gerichtet sind; dies bedeutet zugleich, dass der Sozialisationseffekt einzelner sozialer Systeme (etwa das der Familie) durch andere (etwa das

⁴ S. Nachweise bei H. Kaufmann 1971, S. 146 ff.; Wurzbacher 1974, S. 2 f. – s. dens. ebenda S. 12 ff. mit der Unterscheidung zwischen Sozialisation und Enkulturation nebst Personalisation –; s. auch Fend 1970, S. 11, 38; Hurrelmann 1976, S. 15 f.

⁵ Rehbinder (1977, S. 82) spricht von einem „Prozess der Anpassung“; so auch plastisch Hellmer 1979, S. 43. Vgl. hierzu insgesamt unter 2. und besonders unter 2. c). Im vorliegenden Teil der Abhandlung wird abstrahierend von der Dynamik und den hierdurch möglichen Veränderungen in den Meinungskonstellationen abgesehen und das vereinfachte Schema von herrschender Mehrheit und andersdenkenden oder –wollenden Minderheiten zu Grunde gelegt.

⁶ Child, in Lindzey/Gardner 1954, S. 655; Claessens 1972; vgl. auch Noelle-Neumann 1966, S. 13.

⁷ Popitz 1967, S. 6.

⁸ S. Hurrelmann 1976, S. 17.

der Schule) ergänzt und/oder zurückgedrängt werden kann. Die das Individuum beeinflussenden Wert- und Verhaltensinhalte nehmen grundsätzlich mit ihrer Quantität in ihrer Wirkkraft zu oder ab. Allerdings kann das quantitative Moment partiell durch (nur qualitativ erfassbare Macht-) Intensität der auf das Individuum einwirkenden Wert- und Verhaltensströmungen an Bedeutung verlieren⁹.

b) Verbalisierte und tatsächliche Verhaltensweisen von Gesellschaftsmitgliedern werden ständig untereinander dahingehend registriert und überprüft, ob sie mit den eigenen internalisierten Werten und Verhaltensmustern übereinstimmen oder diese zumindest nicht in ihrer Existenz bedrohen. Dieses Phänomen wird spätestens seit Ross¹⁰ mit dem Begriff der **Sozialkontrolle** erfasst. Handlungsträger allgemeiner Sozialkontrolle sind – im Unterschied zur speziellen Sozialkontrolle¹¹ – nicht etwa nur solche Gesellschaftsmitglieder, die Träger vorherrschender (und damit zumeist mehrheitlicher) Gesellschaftsnormen sind, sondern jede gesellschaftsbezogene Person¹², die aus Gründen der Selbstbehauptung bestrebt ist, **Konformitätsdruck**¹³ auf die zum Adressatenkreis seiner zu schützenden Individualnorm(en) gehörenden Personen auszuüben, um den Bestand dieser Norm(en) zu sichern; entsprechender „sozialer Einfluss“ geschieht in der Regel unbewusst¹⁴ und resultiert „unmittelbar aus der Tatsache des Kontakts und des Verkehrs mit anderen Menschen¹⁵“. Die Bestandssicherung ist zunächst einmal dann erreicht, wenn von im umgebenden sozialen (Teil-)System lebenden Individuen kein Angriff auf die zu sichernden Normen zu erwarten ist; dies ist schon dann der Fall, wenn die Normen zumindest respektiert werden (= äußere Anpassung¹⁶). Es ist umso mehr gewährleistet, wenn diese vom „kontrollierten“ Individuum selbst internalisiert worden sind, weil es so seinerseits bestrebt ist, seine Werte und Verhaltensmuster – die dann mit denen des Handlungsträgers der Kontrolle identisch sind – zu sichern, und somit zugleich dessen Normen des Kontrollagenten stabilisiert. Der optimale Kontrolleffekt besteht also in der **Konsensbildung**¹⁷ betreffend individuelle Werte und Verhaltensmuster.

⁹ Selbiges gilt demgemäß auch in der politischen Sphäre; vgl. hierzu unten § 2 I. 2. insbesondere b).

¹⁰ 1901 (hier zit. nach Noelle-Neumann 1966, S. 8); vgl. aber zur Entwicklung des Begriffs auch König 1967, S. 277 ff.

¹¹ Vgl. hierzu unten II. 1. b) β) und 2. c) α).

¹² Ausgeschlossen sind also etwa Säuglinge und Einsiedler. Vgl. König 1958, S. 256; Kaiser 1972, S. 14.

¹³ Vgl. König 1958, S. 254; Kaiser 1972, S. 2.

¹⁴ König (1958, S. 254) formuliert: „ungewollt“.

¹⁵ König 1958, S. 254.

¹⁶ S. hierzu unten 2. c).

¹⁷ Kaiser 1972, S. 5, 11.

Vom dargelegten Begriffsverständnis der „Sozialkontrolle“¹⁸ wohl abweichend meint Kaiser¹⁹ im Anschluss an Wolff²⁰, (allgemeine) Sozialkontrolle umfasse „alle diejenigen Mechanismen . . . , durch welche die Gesellschaft ihre Herrschaft über die sie zusammensetzenden Menschen ausübt, und es erreicht, dass diese ihren Normen Folge leisten“. – Diese Interpretation impliziert, dass die Gesellschaft sich aus Menschen zusammensetzt, über die sie zugleich Herrschaft ausübt. Hiernach würde jeder die Gesellschaft (mit-)konstituierende Mensch über sich und die übrigen Gesellschaftsmitglieder Herrschaft dahingehend ausüben, den gesellschaftlichen Normen zu folgen. Die gesellschaftlichen Normen aber wären das Gesamt der Normen der Gesellschaftsmitglieder selbst, da jene es seien, die die kontrollierende Gesellschaft bildeten.

Zwar ist es zutreffend, dass nicht nur ein Teil der Gesellschaftsmitglieder Handlungsträger im Sinne der (allgemeinen) Sozialkontrolle ist, sondern – wie dargelegt – alle Personen, die qua gesellschaftsbezogener Existenz (Mit-)Bestimmungsfaktor für das soziale Handeln eines anderen Individuums sind. Jedoch bedarf es keiner Anlehnung an konfliktorientierte Auffassungen, um eine (notwendige) Kongruenz zwischen Gesellschaftsnormen und Individualnormen zu verneinen. Individualnormen bilden jeweils nur, sofern sie überhaupt intersubjektive Geltung erlangt haben, eine Teilmenge der gesellschaftlichen Normen; letztere sind ein Konglomerat aller individuellen Werte und Verhaltensmuster innerhalb einer Gesellschaft. Daher erscheint eine etwaige Aussage als falsch, wonach jedes Gesellschaftsmitglied nicht nur, wenn überhaupt, die seinen, sondern auch („fremde“, nicht-internalisierte) gesellschaftliche Normen verteidigen soll; dies gilt insbesondere in dem Fall, dass Individualnorm und Gesellschaftsnorm erheblich divergieren. – Hiernach kann der Formulierung Kaisers generell nicht gefolgt werden, da sie der notwendigen Differenzierung zwischen allgemeiner und spezieller Sozialkontrolle nicht Rechnung trägt und allenfalls – insoweit aber unpräzise – auf Funktion und Struktur der speziellen Sozialkontrolle Anwendung finden kann²¹.

2. Funktion der (allgemeinen) Sozialkontrolle

a) Wegen grundsätzlich unfreiwilliger Unterwerfung eines Individuums unter die (anderen) Normen eines Handlungsträgers sozialer Kontrolle wird die (unmittelbare) Sicherung des individuellen Normbestands nur

¹⁸ Zur Uneinheitlichkeit des Begriffs in Brauch und Definition s. König 1958, S. 253 ff.; Wolff, in Bernsdorf 1969, S. 965 ff. m.w.N.

¹⁹ 1972, S. 2; ders. 1979, S. 74; ders., in Kaiser/Kerner/Schöch 1982, § 2 Rn. 72.

²⁰ In Bernsdorf 1969, S. 969.

²¹ Vgl. hierzu unten II.

durch **Androhung und etwaige Durchsetzung von Übeln** (in Form von negativen, „neutralen“ oder – mittelbar – positiven Sanktionen²²) erreicht. Die zur Erzwingung sozialer Normen notwendigen Übel bestehen in Formen des Entzugs sozialer Wertschätzung, womit die subjektive Gefahr der Isolierung und der sozialen Desintegration verbunden sein muss²³, „weil es in der Natur der meisten Menschen liegt, sich nicht isolieren zu wollen“²⁴. Diese Gefahr ist gegeben, wenn vom Individuum ein solcher Normdruck im umgebenden sozialen System als vorherrschend empfunden wird, der sich von der selbst ausgeübten Kontrolle unterscheidet. Hierfür ausschlaggebend ist weniger die tatsächliche Beschaffenheit der jeweiligen Werte und Verhaltensmuster als vielmehr die subjektive Vorstellung von Qualität und vor allem Quantität des Normdrucks, wie Noelle-Neumann durch das Modell der „Schweigespирale“ verdeutlicht hat²⁵.

Dem entspricht es, dass mittels „Sogwirkung“²⁶ sowohl moralische, ästhetische und religiöse Bewertungen²⁷ als auch politische Auffassungen²⁸ des einzelnen davon beeinflusst sein sollen, wie er glaubt, dass die Mehrheit denkt bzw. die vorherrschende Ansicht („predominant public opinion“) ist.

Die subjektive Vorstellung über die (qualitative und quantitative) Normverteilung wird durch verbalisierte und tatsächliche Verhaltensweisen ausgelöst, weil allein sie registriert und im Sinne des Sozialisationsprozesses²⁹ verarbeitet werden können; dies bedeutet, dass der konformitäre Normdruck ausschließlich auf wahrnehmbaren Normen beruht. Wahrnehmbarkeit aber ist nur bei öffentlichem Verhalten eines Individuums gewährleistet, das heißt hinsichtlich der intersubjektiven Wirksamkeit von Werten, dass die jeweilige Einstellung (als vom individuellen Wertmuster abhängige Entscheidung eines konkreten zur Lösung anstehenden Konflikts) durch offene Kundgabe sichtbar gemacht sein muss³⁰.

b) Die (dauerhafte) **Kompetenz der Übelzufügung** (Sanktionierung) und damit verbunden die Stärke des Konformitätsdrucks des Handlungsträgers sozialer Kontrolle ist grundsätzlich proportional abhängig von dem Grad seiner sozialen Integration³¹. Der Integrationsgrad nimmt zu mit wahrge-

²² Vgl. Kaiser 1972, S. 2 f.

²³ Vgl. Noelle-Neumann 1966, besonders S. 8 ff. mit anschaulichen Nachweisen.

²⁴ Noelle-Neumann 1974a, S. 6 f.

²⁵ 1974b; dies. 1974a, besonders S. 7 ff.; s. auch dies. schon 1966, S. 27.

²⁶ Lazarsfeld/Berelson/Gaudet 1948: „band-waggon effect“.

²⁷ S. hierzu Dashiell, in Murchison 1935.

²⁸ S. hierzu Lazarsfeld/Berelson/Gaudet 1948.

²⁹ S. oben I.

³⁰ Vgl. Noelle-Neumann 1974a, S. 11.

³¹ S. aber noch unten II., insbesondere I. b) β).

nommener – tatsächlicher oder nur vermeintlicher³² – Übereinstimmung des Handlungsträgers seinerseits mit im umgebenden sozialen System vorherrschenden Werten und Verhaltensmustern³³; er ist ein totaler, wenn ein vollständiger Konsens betreffend Werte und Verhaltensmuster zwischen dem Handlungsträger und dem umgebenden sozialen System vorliegt.

Die vorherrschenden Werte und Verhaltensmuster einer Gruppe oder Gesellschaft sind Teil der Gesamtheit der gebildeten Konsense zwischen den einzelnen Mitgliedern beziehungsweise Gruppen. Die als „normal“ empfundenen Herrschaftsnormen, welche einer Gruppe oder Gesellschaft als Vorstellungen mehr oder weniger bewusst zu eigen sind und die das gesellschaftliche Verhalten des einzelnen in gewissem Ausmaß bestimmen³⁴, sind entweder die Summe mehrheitlicher oder aber (nur) mehrheitlich wahrgenommener Werte und Verhaltensmuster; letztere können durchaus dem Standard von Minderheiten entsprechen, da die Konsensbildung stets dem Mechanismus der sozialen Kontrolle³⁵ unterliegt, bei dessen zugrundeliegenden Werten und Verhaltensmustern es wiederum auf deren Sichtbarkeit ankommt³⁶.

Die Disposition einer – zwanglosen – Minderheiten-Herrschaft liegt vor, wenn Kundgabe oder Sichtbarmachung von Werten bzw. Einstellungen von Individuen fehlen und somit als Faktor im Prozess der Sozialkontrolle ausfallen. Dann nämlich kann eine Inkongruenz von Wertmustern einerseits und tatsächlichem Verhalten andererseits entstehen³⁷, weil so nur die (äußeren) Verhaltensmuster, nicht aber die (inneren) Einstellungen dem Mechanismus der sozialen Kontrolle mit der Folge von Konformität unterliegen.

c) Werte und Verhaltensmuster, die als Ergebnis „erfolgreicher“ Sozialkontrolle die Erleidung von Übeln³⁸ verhindern, können – je nach Perspektive – in zweierlei Richtung wirken: **Anpassung**³⁹ und **Innovation**. – Im ersteren, gewöhnlichen Fall hat ein betroffenes Individuum als (gleichsam kontrolliertes) **unterlegenes** Subjekt einen den im Umgebungsfeld vorherrschenden („fremden“) Werten und Verhaltensmustern entsprechenden Sozialisationsprozess durchlaufen und (vorläufig) abgeschlossen. Dem Handlungsträger sozialer Kontrolle (und zugleich selbst kontrollierten In-

³² S. oben a).

³³ Vgl. Merton 1964, S. 30.

³⁴ In Anlehnung an Homans 1964 (hier zit. nach König 1967, S. 47 f.).

³⁵ Vgl. oben 1. b).

³⁶ S. oben a) am Ende.

³⁷ Mit etwaigen nicht unerheblichen psychischen Konflikten für das betroffene Individuum.

³⁸ S. oben a) am Anfang.

³⁹ S. Kaiser 1972, S. 11; vgl. auch BGHSt 24, S. 64. Vgl. insgesamt noch unten § 2 II. 1.

dividuum) ist es nicht gelungen, erfolgreich Konformitätsdruck⁴⁰ auf die in dem ihn umgebenden sozialen System lebenden Individuen auszuüben, so dass er seinerseits zwecks Vermeidung zu befürchtender Übel sich wahrnehmbar anzupassen genötigt ist; dabei kann sowohl eine Konsensbildung zwischen seinen Werten und denen des ihn umgebenden sozialen Systems (= totale Anpassung) als auch eine bloße Verhaltensänderung (= fingierte, opportunistische Anpassung) erfolgt sein⁴¹. – Im zweiten, selteneren Fall erlangen neue, bislang zumindest im Umgebungsfeld des Handlungsträgers unübliche Werte und/oder Verhaltensmuster (= frühere Minderheiten-Normen) durch ein (gleichsam kontrollierendes) **überlegenes** Individuum einen Herrschaftsstatus⁴².

Allerdings ist das vorgenannte Sozialisationsmuster nicht statischer Natur, da die jeweiligen öffentlichen Handlungen des Individuums analytisch stets zugleich sowohl als Element der Sozialkontrolle als auch als Ergebnis des Sozialisationsprozesses zu begreifen sind⁴³. Eine spezifische Zuordnung darüber hinaus erscheint allenfalls hinsichtlich einzelner Verhaltensweisen unter Inbezugsetzung der jeweils korrespondierenden Gruppennormen möglich.

II. Spezielle (formelle) Sozialkontrolle

1. Entstehungsbedingungen, Kriterien und Implikationen

Wurde bisher die Funktion allgemeiner Sozialkontrolle behandelt, wie sie prinzipiell in jeder – vor allem in primitiver – Gesellschaft existiert⁴⁴, so ist wegen der auf Funktionsabläufe der Sozialkontrolle Einfluss nehmenden Entwicklung komplexer (und zumeist industrialisierter) Gesellschaften eine Differenzierung erforderlich.

a) α) Die Entwicklungsphasen von primitiver zu komplexer Gesellschaft sind gekennzeichnet von einer zunehmendem Desinformation des einzelnen, welche in Anlehnung an Durkheim⁴⁵ auf „pathologische“ Auswirkungen

⁴⁰ S. oben 1. b).

⁴¹ Merton (1979, S. 293 f., 308 f.) bezeichnet diese Vorgänge als „Konformität“ oder „Ritualismus“ (unter dem Oberbegriff „Anpassung“).

⁴² Diese Vorgänge nennt Merton (1979, S. 293 ff., 310 ff.) „Innovation“ oder „Rebellion“ (unter dem Oberbegriff „Anpassung“).

⁴³ Vgl. Eisenberg 1979, S. 4; vgl. auch, wohl auf entsprechender Überlegung beruhend, Schüler-Springorum 1969, S. 161 Fußn. 28.

⁴⁴ Vgl. König 1958, S. 257.

⁴⁵ 1977, Drittes Buch, 1. Kapitel.

gen der Arbeitsteilung (als Wesensmerkmal komplexer Gesellschaften) zurück geführt werden. Nach Durkheim⁴⁶ gehe Arbeitsteilung tendenziell mit einer unvollkommenen Koordinierung der einzelnen Arbeitsbereiche und deren Tätigkeiten einher, die sich auf ungenügendem Kontakt und darauf beruhender mangelhafter Interaktion zurück führen lasse; mögliche Folge ist soziale Desintegration (Anomie).

Ist im Zustand sozialer Desintegration die Entwicklung und Aufrechterhaltung gemeinsamer Regeln gehemmt, so fehlt es an wirksamen Regulativen der sozialen Beziehungen zwischen den Elementen. – Individuen und/oder Gruppen – des sozialen Systems. Mangels Veränderung (bzw. Veränderbarkeit) der kausalen Bedingungen eines etwaigen anomischen Zustands erscheint daher zur Bestandssicherung arbeitsteiliger sozialer Systeme die Schaffung „künstlicher“, willkürlicher (Ersatz-)Normsysteme notwendig, wie sich anhand der Existenz spezieller Sozialkontrolle nachweisen lässt⁴⁷.

a) β) Für die Schaffung „künstlicher“ (Ersatz-)Normsysteme, die neben die „natürlichen“, ausschließlich auf dem Mechanismus allgemeiner Sozialkontrolle⁴⁸ beruhender Normsysteme treten, bedarf es eines adäquaten, „künstlichen“ Instruments, da etwa Brauchtum und Sitte entweder mangels zureichender Reichweite der Interaktion ausfallen oder aber für die regulativen Bedürfnisse komplexer Gesellschaften nicht hinreichen. Das erforderliche Instrument ist das **Recht**⁴⁹, welches allein vermöge seiner – mit Hilfe von Sanktionen abgesicherten – Zwangseigenschaft die sozialen Beziehungen sowohl innerhalb gesellschaftlicher Teilbereiche als auch derselben zueinander allgemein verbindlich zu regulieren imstande ist. – Eine verbindliche Regulierung für und gegen jedermann durch das Recht ist insofern evident, als mittels Sozialkontrolle auch gegenüber minoritären Gesellschaftsgruppen, die sich im Sinne allgemeiner Sozialkontrolle ihrerseits jederzeit durchsetzen könnten⁵⁰ und daher von der (staatlichen) Kontrolle stets am intensivsten betroffen sind, Stabilität zu gewährleisten ist⁵¹.

⁴⁶ 1977, S. 395-416.

⁴⁷ Zu letzterem s. unten b).

⁴⁸ S. oben I.

⁴⁹ Gemeint ist Recht im weiten Sinne, d.h. sämtliche Formen kodifizierten Rechts sowie Richter- und Gewohnheitsrecht sind einzubeziehen.

⁵⁰ S. oben I. 2. b).

⁵¹ An dieser Stelle wird deutlich, dass „Recht“ zugleich sowohl Instrument einer Organisation von Aufgabenverteilung und –durchführung im Sinne der Partner einer sich durchsetzenden (in demokratischen Systemen zumeist mehrheitsgetragenen) Willensbildung einerseits als auch systemstabilisierendes Herrschaftsinstrument mit der Folge von (demokratisch-legitimierter) Unterdrückung der Angehörigen entgegengesetzter minoritärer Wert- und Verhaltensmuster andererseits ist. – Die ambivalente Funktion des Rechts offenbart sich besonders in Gesellschaften mit tiefen Wert- und Interessendivergenzen ihrer Mitglieder, wie

b) α) Zur Regulation sozialer Beziehungen innerhalb komplexer Gesellschaften tritt hiernach neben der allgemeinen Sozialkontrolle als weiteres Element die **spezielle Sozialkontrolle**. Letztere zeichnet sich zunächst durch ihre Funktionsbeschränkung auf einen sachlich abgrenzbaren Teilbereich der gesamten menschlichen Verhaltensperspektiven aus.

Entsprechende Handlungsbereiche sind etwa die Erhaltung der Gesundheit und der Integrität sowie die Förderung der Entwicklung und Leistungsfähigkeit des einzelnen (- wie sie sich beispielsweise anhand der Existenz von Ministerien für Justiz, Gesundheit, Verteidigung, [Hoch-]Schule, Wissenschaft und Kunst nachweisen lassen). Es ließe sich der gesamte Funktionsbereich der allgemeinen Sozialkontrolle in viele Bereiche einer jeweiligen speziellen Sozialkontrolle aufteilen, wobei die Summe aller spezifischen Sozialkontrollen funktional gleich der allgemeinen Sozialkontrolle wäre.

Der Begriff „Spezielle Sozialkontrolle“ wird großenteils von der so genannten **formellen Sozialkontrolle** abgedeckt⁵². Letztere wird verstanden als rechtlich begründetes und gestaltetes zweckgerichtetes Handeln staatlicher Institutionen dahingehend, Konformitätsdruck im Sinne rechtlich vorgegebener Ziele auf die betroffenen Bürger auszuüben.

Informelle spezielle Sozialkontrolle wird demgegenüber etwa durch Demonstrationen, Tätigkeiten von Initiativgruppen („Bürgerinitiativen“), Erstattung von Strafanzeigen ausgeübt; die Handlungsträger sozialer Kontrolle werden hierbei „freiwillig“ tätig und unterliegen allenfalls in der Gestaltung bzw. Beschränkung ihrer Handlungen formeller Steuerung.

b) β) Über das Kennzeichen der Funktionsbeschränkung hinaus unterliegt spezielle Sozialkontrolle partiell einem anderen Wirkmechanismus als allgemeine Sozialkontrolle, welche Abweichung vor allem auf die Ausbildung „behördeninterner Handlungsnormen“⁵³ zurück zu führen ist. Letztere sind wohl im wesentlichen Folge des Konglomerats von Regeln allgemeiner Sozialkontrolle und der Kompetenzhierarchie innerhalb spezieller Sozialkontrolle.

Im Unterschied zur allgemeinen Sozialkontrolle ist die Sanktionierungskompetenz⁵⁴ nicht unmittelbar abhängig von dem Grad sozialer Integration des kontrollierenden Individuums in die umgebende Gruppe oder Gesell-

es etwa in relativ großen und starkem sozialen Wandel unterliegenden Staaten der Fall ist (z.B. USA und UdSSR).

⁵² Umgekehrt gilt ähnliches: Informelle Kontrolle ist jeweils Ausschnitt der allgemeinen Sozialkontrolle.

⁵³ S. hierzu im strafrechtlichen Bereich Eisenberg 1979, S. 349 ff. et passim.

⁵⁴ S. oben I. 2. b).

schaft. Vielmehr erlangt der Handlungsträger spezieller Sozialkontrolle⁵⁵ seine Macht qua Status, wobei dessen Stärke des Kontrolldrucks von der jeweiligen Stellung in der Hierarchie des Kontrollsystems – beispielsweise einer Behörde – abhängt. An die Stelle des primär quantitativ bestimmten Wechselspiels von Kontrolle und Kontrolliertsein zwischen den Individuen⁵⁶ tritt die mittels Recht (in Form von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanordnungen, Urteilen usw.) formell gesteuerte, das heißt inhalts- und verfahrensmäßig weitgehend festgelegte, durchsetzbare (einseitige) Kontrolle des Handlungsträgers (etwa des Behördenvertreters).

c) Aus der Darstellung folgert zum einen, dass der Effekt des Sozialisationsprozesses – nämlich Integration und Nivellierung (mittels Konformierung oder aber Exklusion von Minoritäten) – faktisch durch öffentliche Meinung und/oder durch Recht als gewillkürtes Instrument sozialer Kontrolle erreicht wird⁵⁷. Zum anderen wird deutlich, dass Recht seinerseits auch den materiellen Regeln der (allgemeinen) Sozialkontrolle unterliegt und somit zugleich die jeweils rechtlich begründeten Handlungsbereiche von dem potenziellen Spannungsverhältnis zwischen Sozialisationsprozess und (verfassungs-)rechtlichem Geltungsanspruch geprägt sind.

2. Funktion des (Jugend-)Strafvollzugs

Ein Funktionsbereich informeller wie formeller spezieller Sozialkontrolle ist die Regulierung innergesellschaftlichen abweichenden Verhaltens und im besonderen des Verbrechens. Die Verbrechenskontrolle umfasst sämtliche gesellschaftlichen Einrichtungen und Strategien, „welche die Verbrechenskonformität der Gesellschaftsmitglieder im strafrechtlich geschützten Normbereich bezwecken“⁵⁸. Formelle strafrechtliche Sozialkontrolle (als Ausschnitt der Verbrechenskontrolle) wird durch staatliche Einrichtungen wie etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und insbesondere auch Strafvollzug ausgeübt; der Vollzug der Jugendstrafe ist eine Instanz formeller strafrechtlicher Sozialkontrolle.

a) α) Mithin unterliegt der Vollzug der Jugendstrafe neben rechtlichen Grundsätzen⁵⁹ auch der Funktion der allgemeinen Sozialkontrolle⁶⁰; letzteres ist jedoch aufgrund der – im Gegensatz zu den dem Sozialisationspro-

⁵⁵ Welcher zugleich auch über- und unterlegener Handlungsträger allgemeiner Sozialkontrolle sein kann.

⁵⁶ S. oben I. 1. b).

⁵⁷ So auch Noelle-Neumann 1966, S. 7 f., 10.

⁵⁸ Kaiser, in Kaiser/Kerner/Schöch 1982, § 2 Rn. 72 mit zahlreichen Nachweisen.

⁵⁹ S. unten § 2.

⁶⁰ Vgl. oben II. 1. c); ähnlich Kaiser, in Kaiser/Kerner/Schöch 1982, § 2 Rn. 72.

zess zugrundeliegenden „faktischen“ Normen – **umfassenden** Geltung von Rechtsnormen gegenüber allen Gesellschaftsmitgliedern nur mittelbar der Fall. Die von den (Straf-)Rechtsnormen abweichenden Gesellschaftsmitglieder müssen unabhängig von der quantitativen Verteilung ihrer eigenen Werte und Verhaltensmuster innerhalb der Gesellschaft zunächst die formelle Gesetzgebungskompetenz – wenigstens indirekt mit Hilfe des Lobbyings – erlangen, um ihrerseits Konformitätsdruck im Sinne allgemeiner Sozialkontrolle ausüben zu können.

Darüber hinaus ist der Vollzug der Jugendstrafe selbst ein Strukturelement der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle insoweit, als durch dessen zwangsweisen Einsatz einerseits mittels Entzugs sozialer Wertschätzung der betroffenen Individuen⁶¹ (mittelbar) die Internalisierung oder zumindest die Respektierung der strafrechtlich geschützten Normen durch die übrigen Bürger angestrebt wird, andererseits jedenfalls mittels Entzugs von strafrechtlich relevanten Handlungsmöglichkeiten (unmittelbar) die Hinnahme der strafrechtlich geschützten Normen durch den Strafgefangenen durchgesetzt wird⁶².

a) β) αα) Der spezifisch vom Vollzug der Jugendstrafe ausgehende Konformitätsdruck beruht prinzipiell auf zwei diametralen Wirkmechanismen: **Marginalisierung**⁶³ und „**Re-Sozialisierung**“⁶⁴. Im ersteren Fall ist die Wirkung gleichermaßen sowohl makro- als auch mikrostruktureller Art, weil nicht nur die Chance nonkonformen Verhaltens durch das betroffene Individuum zwangsweise verringert oder gar ausgeschlossen werden soll, sondern außerdem durch Verdeutlichung der Gefahr repressiver Isolierung des einzelnen eine abschreckende Wirkung auf andere potenzielle Straftäter erstrebt wird. Demgegenüber betrifft der Vorgang der „Re-Sozialisierung“ primär die unmittelbare – teilweise manipulativ-repressive – „freiwillige“ Verhaltensänderung des Gefangenen, wengleich auch hierdurch ein „re-sozialisierender“ Effekt auf sonstige Individuen eintreten mag⁶⁵.

a) β) ββ) Dementsprechend müsse, auf den strafrechtlichen Sprachgebrauch übertragen, nach Bockelmann⁶⁶ der Akzent des Strafvollzugs, „soll er nicht an Richtungslosigkeit scheitern“, entweder auf der **Repression** oder auf der **Prävention** liegen; jene seien die beiden gegensätzlichen,

⁶¹ Vgl. hierzu oben I. 2. a).

⁶² S. aber noch unten c).

⁶³ S. dazu sogleich unten b).

⁶⁴ S. dazu sogleich unten c).

⁶⁵ Vgl. noch unten § 2 II. 1.

⁶⁶ 1972, S. 6 f.

allerdings einander nicht ausschließenden und zudem kombinierbaren⁶⁷ Zielsetzungen, nach denen man bei der Einwirkung auf Straftäter verfahren könne bzw. tatsächlich verfährt⁶⁸. Die genannten Prinzipien werden jedoch nicht (mehr) als Alternativen verstanden, sondern vielmehr als einander bedingende und somit voneinander abhängige Strafzwecke⁶⁹; es könne nur um die Frage gehen, ob das repressive Moment die Prophylaxe nicht ungebührlich verdränge⁷⁰.

Diese Zweiteilung entspricht der herkömmlichen Begründung strafrechtlicher Sanktionen, wonach – ausschließlich im Hinblick auf den Straftäter – Strafe verhängt wird, weil eine Straftat begangen wurde (punitur, quia peccatum est) oder aber damit eine Straftat nicht wieder begangen wird (punitur, ne peccetur).

b) Der Begriff Marginalisierung bezeichnet im vorliegenden, allgemeinen Sinne den Vorgang, der die mit dem Sozialisationsprozess einhergehende Integration eines Individuums in das es umgebene soziale System⁷¹ durch Entzug sozialer Entwicklungsmöglichkeiten erschwert oder gar verhindert. Den Vollzug der Jugend- (oder Freiheits-)Strafe betreffend ist Marginalisierung der durch die Isolierung verursachte Prozess der Verdrängung des Gefangenen aus dessen sozialer Ursprungsgruppe⁷², welcher fast regelmäßig aufgrund fehlender familiärer Kontakte und/oder beschränkter Ausbildungs- und Arbeitsgelegenheiten des Gefangenen verstärkt wird.

b) α) Durch den Entzug individueller sozialer Entwicklungsmöglichkeiten in Form von vollzogener Jugendstrafe tritt ein Verlust freier Verhaltensperspektiven des Gefangenen auf, der (strafatbestandsverwirklichende) Angriffe auf die in dem den Betroffenen vor seiner Inhaftierung umgebenden sozialen System durchgesetzten Werte und Verhaltensmuster verhindern mag⁷³. Das zumindest gegenüber den nicht-gefangenen Gesellschaftsmitgliedern bestehende Prinzip der Straftatverhinderung⁷⁴ wird insbesondere durch isolierende Unterbringung des Gefangenen in kustodialen Gefängnisbauten verwirklicht. Es wird darüber hinaus gestützt durch eine möglichst totale Inanspruchnahme des Gefangenen im Gefängnisalltag,

⁶⁷ Vgl. §§ 46, 61 ff. StGB.

⁶⁸ Zum letzteren s. etwa Plewig 1978, S. 118.

⁶⁹ Bereits von Liszt (1905, S. 175) meinte unmissverständlich: „Repression und Prävention sind keine Gegensätze.“

⁷⁰ H. Kaufmann 1974, S. 20, 29.

⁷¹ S. oben I. 1. a).

⁷² S. grundlegend zur „sozialen Marginalisierung“ im Strafvollzug Baratta 1977.

⁷³ Zugleich wird in Kauf genommen, dass ein sozial gebilligtes Verhaltenspotenzial ebenso unterdrückt wird.

⁷⁴ S. insbesondere § 2 Satz 2 StVollzG. Zur Kriminalität der Strafgefangenen untereinander vgl. Kerner, in Kaiser/Kerner/Schöch 1982, § 13 Rn. 65 ff.

soweit dieser sich tagsüber nicht ohnehin unter Verschluss in seiner Gefängniszelle befindet⁷⁵; dementsprechend ist der Strafgefangene gemäß Nr. 36 VVJug (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) zur Arbeit grundsätzlich verpflichtet. Aufgrund der angestrebten Absorption der geistigen und vor allem körperlichen Kräfte des Gefangenen und dessen damit einhergehende Kontrollsituation bietet sich diesem mangels ausreichender Konzentration auf und Vorbereitung von Fluchtmöglichkeiten keine oder wenig Gelegenheit zu (in die „Außengesellschaft“ wirkenden) kriminellen Handlungen⁷⁶.

b) β) Die Basis des Marginalisierungseffekts wird über den jeweiligen Gefangenen hinaus tendenziell durch partielle Veröffentlichung der Beschaffenheit der Gefangenenexistenz im (Jugend-)Strafvollzug erweitert. So nehmen die Angehörigen des umgebenden – lokalen/regionalen – sozialen (Teil-)Systems anhand des „Negativ“-Vorbildes des Gefangenen(lebens) die Gefahr gleichfalls zu erleidender Isolierung und sozialer Desorganisation im Falle eigener Straffälligkeit wahr, wodurch die sozialpsychologische Hemmschwelle vor denkbaren Angriffen ihrerseits auf die zu sichernden (Strafrechts-)Normen erhöht werden mag.

Soweit der Gefangenen-Leistungsbereich zu dieser Wirkung beiträgt, setzt er eine auf Mitglieder der „freien“ Gesellschaft abstoßende Verfassung voraus. Die hiernach notwendig bestehende Eingeschränktheit von Ausbildungs-, Arbeits- und Entlohnungsmöglichkeiten der (Jugend-)Strafgefangenen, die üblicherweise entweder mit finanziellen Sachzwängen der Justizverwaltungen oder aber mit der relativ defizitären Schul- und Berufsausbildung der Gefangenen legitimiert wird, findet ihre Entsprechung durch den ätiologisch orientierten Erklärungsversuch Christies⁷⁷, wonach der Anstieg der (ausgewiesenen) Jugendkriminalität darauf zurückzuführen sei, dass Jugendliche im Arbeitsbereich für die Gesellschaft weniger funktional seien und sich daher unter anderen zur Einweisung in Strafanstalten besonders empfehlen würden.

⁷⁵ Vgl. Eisenhardt 1978, S. 166.

⁷⁶ Auf einer entsprechenden Grundüberlegung beruht die „Theorie der unterschiedlichen Gelegenheit“ von Cloward/Ohlin (1960). – Vgl. zum darüber hinausgehenden Effekt der Eindämmung subkultureller Entwicklungen bereits von Liszt 1900 (1970, S. 7 f.).

⁷⁷ 1970, S. 11 (hier zit. nach Eisenberg 1979, S. 431).

c) Durch den Begriff „Re-Sozialisierung“⁷⁸ wird gemeinhin der Erziehungs- bzw. Behandlungsprozess gekennzeichnet, dem der Strafgefangene gemäß § 91 Abs. 1 JGG, § 2 Satz 1 StVollzG mit der Zielsetzung dahingehend unterzogen werden soll, dass dieser künftig, das heißt spätestens nach der Entlassung aus dem Vollzug einen „rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel“ bzw. „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten“ führt⁷⁹. Dieser Prozess beinhaltet einen spezifischen, verbrechensbezogenen Konformitätsdruck im Sinne allgemeiner Sozialkontrolle⁸⁰ durch Handlungsträger spezieller formeller Sozialkontrolle (= Anstaltspersonal)⁸¹, da die Erziehung bzw. Behandlung der Strafgefangenen intra muros stattfindet und somit formell gesteuert wird.

c) α) Die formelle Steuerung der „Re-Sozialisierung“ impliziert, dass die zu schützenden (durchzusetzenden) Normen des Handlungsträgers der Sozialkontrolle nicht mit denen aus dem ihn umgebenden sozialen System identisch sein müssen, weil die Zielsetzung des Einwirkungsprozesses auf den Strafgefangenen durch vom einzelnen Kontrolleur unabhängige, allgemeingültige Rechtsnormen determiniert ist. Es ist also weder hinsichtlich des Norminhalts⁸² der „Re-Sozialisierung“ das quantitative Moment des Angebots von Werten und Verhaltensmustern im den Gefangenen umgebenden Sozialsystem (Subkultur) ausschlaggebend noch übt der Handlungsträger der Sozialkontrolle den Konformitätsdruck auf den Gefangenen (unmittelbar) zum Zweck existenzieller Selbstbehauptung aus. Vielmehr verfolgt der Kontrolleur ihm strafrechtlich vorgegebene Ziele, die insbesondere den strafgesetzlichen Schutz von Rechtsgütern zum Gegenstand haben und welche aus der Sicht des Kontrollierenden allenfalls idealiter mit seinen eigenen Wertvorstellungen übereinstimmen. Eine Divergenz zwischen den Strafvollzugszielen und den jeweiligen individuellen Werten und Verhaltensmustern der „Re-Sozialisierungs“-Träger ist insoweit denkbar, als es sich bei den Straftatbeständen, deren erneute Erfüllung es zu verhindern gilt, sowie den straffvollzugsrechtlichen Vorschriften⁸³ um gesellschaftliche Normen handelt, die nach Abschluss eines demokratisch-

⁷⁸ Mit der entgegen der üblichen Schreibweise „Resozialisierung“ verwendeten Bindestrich-Trennung des Begriffs (ebenso etwa Eisenberg 1979 passim) soll das im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter interessierende Problem berücksichtigt werden, dass Resozialisierung begriffslogisch eine bereits vorhanden gewesene Sozialisation voraussetzt, wovon aber bei den betroffenen Strafgefangenen nicht immer ausgegangen werden könne (s. hierzu eingehend Kaiser 1972, S. 7; ders., in Kaiser/Sack/Schellhoss 1974, S. 16 f. m.w.N.; differenzierend Eisenberg 1979, S. 290 f.).

⁷⁹ S. noch eingehend unten § 2 II. 1.

⁸⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden oben I. 1. b).

⁸¹ Vgl. oben II. 1. b) β).

⁸² S. hierzu unten γ) und noch eingehend unten § 2 II. 1.

⁸³ S. bspw. §§ 37 ff., 81 ff. StVollzG.

formellen Gesetzgebungsverfahren den Status einer Rechtsnorm erlangt haben und daher von einer nicht unerheblichen Teilmenge an Individualnormen (auch des im Strafvollzug Tätigen) abweichen können⁸⁴.

c) β) Während die Mitarbeiter des (Jugend-)Strafvollzugs grundsätzlich ihre Funktion freiwillig aufnehmen und diese ebenso jederzeit durch Kündigung beenden können⁸⁵, werden die Strafgefangenen zwangsweise über einen bestimmten Zeitraum dem vollzugsinternen Sozialisationsprozess unterzogen. Sie haben sich ohne Berücksichtigung ihrer subjektiven Bedürfnisse aufgrund der an ihnen vollstreckten Jugend- (bzw. Freiheits-) Strafe der anstaltsinternen Sozialkontrolle zu stellen⁸⁶, wobei sie von vornherein zur Vermeidung von Übeln auf das Mittel einer totalen Anpassung oder zumindest einer fingierten, opportunistischen Anpassung beschränkt sind⁸⁷, ohne die Chance einer innovatorischen Wirkung ihrerseits oder wenigstens des Ausweichens zu haben.

c) γ) Abweichend von diesen rigiden „Spielregeln“ der Sozialkontrolle im Vollzug sind die Inhaltsnormen des „Re-Sozialisierungs“-Prozesses rechtlich-formell vergleichsweise vage festgelegt. Zwar sind die für die Organisation des Strafvollzugs Verantwortlichen sowie die Anstaltsbediensteten gemäß § 91 Abs. 1 JGG bzw. § 2 Satz 1 StVollzG verpflichtet, sowohl die Institution als auch ihr eigenes jeweiliges Handeln derart einzurichten, dass die Strafgefangenen nach ihrer Entlassung nicht mehr straffällig werden; darüber hinaus zählt § 91 Abs. 2 Satz 1 JGG für den Bereich des Vollzugs der Jugendstrafe ausdrücklich die Grundlagen der im dortigen Absatz 1 umschriebenen Erziehung auf. Jedoch ist nicht nur die inhaltliche Bedeutung von „Rückfallverhinderung“ mehrdeutig; selbst bei Unterstellung eines allgemein anerkannten Erziehungs- und Behandlungsziels obliegt die jeweilige Entscheidung über die Art des Einsatzes konkreter Erziehungsmittel (einschließlich „Therapie“-Methoden) mangels verbindlicher Erfolgsmethoden der – innerhalb der gegebenen Möglichkeiten – freien Einschätzung des zuständigen Anstaltspersonals⁸⁸.

⁸⁴ Vgl. oben I. 1. b) am Ende; s. noch unten § 2 I. 1.

⁸⁵ Dieser Tatbestand wird durch die starke Fluktuation insbesondere unter den im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern verdeutlicht.

⁸⁶ Diese Problematik behandelt Müller-Dietz 1976, S. 33 ff.; vgl. auch Walter 1975.

⁸⁷ S. oben I. 2. c). Ein praktisch bedeutsames Übel als Reaktion auf „Ungehorsam“ des Strafgefangenen ist die Nicht-Gewährung vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug (vgl. §§ 88, 89 JGG, § 57 StGB).

⁸⁸ S. insgesamt noch unten § 2 II. 1.

§ 2 Rechtsbezogene Grundlagen

I. Demokratie- und Sozialstaatsprinzip

Die Handlungsmaxime einer demokratisch organisierten staatlichen Gesellschaft⁸⁹ ist die (im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach rechtsstaatlichen Merkmalen) geordnete gemeinschaftliche (Mehrheits-)Willensdurchsetzung zum Nutzen der meisten ihrer Mitglieder. Wegen der einer einheitlichen Willensdurchsetzung entgegenstehenden Tatsache einander kollidierender Individualwerte, -interessen und -verhaltensmuster wird – insbesondere auch mittels Sozialmaßnahmen im weitesten Sinne (wie etwa Subventionen, Sozialhilfe, Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen) – stets ein größtmöglicher Konsens unter den Mitgliedern angestrebt, da mit Konsenszunahme der Prozess der politischen Willensbildung vereinfacht und gesellschaftliche Stabilität sicherer wird⁹⁰. Je größer die Differenzen sind bzw. je kleiner die „aktive Toleranz“⁹¹, das heißt die Akzeptierung gegenläufiger fremder Werte und Verhaltensmuster durch ihre Mitglieder ist, desto instabiler ist die Organisation und damit die (dauerhafte) Wirksamkeit einer demokratischen Gesellschaft zum Nutzen ihrer Mitglieder⁹².

Die Differenzen können auf sämtlichen denkbaren Ebenen vorliegen. So sind unterschiedliche Werte selbst innerhalb eines Individuums (etwa bei

⁸⁹ Der nachfolgende Text ist aufgrund der Vieldeutigkeit des Wortes „Demokratie“ (s. hierzu Tarkiainen 1966, S. 15 f., 18 mit Beispielen für denkbare Begriffsableitungen auf S. 13) zwangsläufig ein individueller Interpretationsversuch, der sich jedoch im vorliegenden Zusammenhang am ebenfalls auslegungsbedürftigen bzw. -fähigen Demokratiebegriff des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland orientiert. Vgl. hierzu Fromme 1970; Schramm 1977, S. 3 m.w.N.

⁹⁰ Auf dieser Erkenntnis gründet das Prinzip der repräsentativen Demokratie (s. unten besonders 1. a) α).

⁹¹ Mit diesem Begriff soll von der von Marcuse geprägten „repressiven Toleranz“ unterschieden werden, welche sich unterdrückend auswirke, weil sie den gesellschaftlichen Status quo billige und somit die bestehenden Herrschaftsverhältnisse stabilisiere. Zum Toleranzproblem in der Demokratie s. Hättich 1973.

⁹² Vgl. zum ganzen Heller 1973, S. 12 f.; s. noch unten 2. a).

einem von zwei Kulturen beeinflussten Einwanderer), vor allem aber zwischen Individuen und Gruppen möglich. Weiterhin sind zwei Antipoden hinsichtlich eines Problems denkbar, die in einer anderen Frage übereinstimmen.

1. Demokratieprinzip

a) Das Demokratieprinzip gilt für das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verbindlich und im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 4, 79 Abs. 3 GG unabänderlich, solange das Grundgesetz Geltung hat⁹³. Die Demokratie ist diejenige politische Verhaltensregel, welcher der Tatbestand eines permanenten Sozialantagonismus, das heißt die Existenz differierender Werte und Verhaltensmuster einerseits und die Notwendigkeit einheitlicher Wert- und Willensdurchsetzung andererseits, zugrunde liegt. Die Idee der Demokratie ist auf das engste mit der Kollision von sich unterscheidenden Werten und Verhaltensmustern verknüpft, denn es ist wesentliches Ziel des demokratischen Prinzips, mehrheitlichem, also von der Minderheit abweichendem politischen Willen zur Herrschaft zu verhelfen⁹⁴, zugleich aber Minderheiten die Möglichkeit zur Herrschaftsübernahme (im Sinne eines kontrollierten Wandels) zu sichern. Nach Fetscher⁹⁵ müssen „dissentierende Minoritäten jederzeit das Recht und die Möglichkeit haben ..., ihren Dissens theoretisch und organisatorisch zu artikulieren. **Toleranz** gegenüber den überstimmten Minderheiten, denen jederzeit das Recht zugestanden werden muss, selbst die Mehrheit zu werden, ist ein Kriterium ‚freiheitlicher‘ Demokratie“⁹⁶. Die auf den vielfältigen Entscheidungsfeldern einander kollidierenden Normen der jeweiligen Majorität und Minorität heben sich nicht synthetisch auf, sondern stehen in permanentem Konflikt miteinander, der nach den demokratischen Prinzipien, insbesondere durch Wahlen, ausgetragen werden soll.

⁹³ Zur provisorischen Geltung des Grundgesetzes s. dort die Präambel.

⁹⁴ Kennzeichen der Demokratie ist nicht die Herrschaft des Rechts oder der Wahrheit, sondern der „Meisten“. S. hierzu Tarkiainen 1966, S. 277 ff. (auf S. 280 ff. mit einer Darstellung von antiken Legitimationsversuchen, warum der Anzahl der politischen Machthaber der Vorrang vor ihrer Qualität gebühre); Schramm 1977, S. 3.

⁹⁵ In Kadelbach 1967, S. 67 f.; ebenso Schramm 1977, S. 10, der auch darauf hinweist, dass „Demokratie nicht die tatsächliche Änderung der Mehrheitsverhältnisse und den tatsächlichen Regierungswechsel (verlangt), sondern nur ihre potenzielle Möglichkeit“.

⁹⁶ Hervorhebung im Original.

a) α) Das staatspolitische Wesen der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ... besteht in der Herrschaft eines (tatsächlichen oder vermeintlichen⁹⁷) Mehrheitswillens, der durch Handlungsträger (= Repräsentanten) verwirklicht wird.

Die demokratische Staatsform wird durch die Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 GG dahingehend näher bestimmt, dass zwar alle Staatsgewalt vom Volke⁹⁸ ausgeht, dass jedoch das Volk nur bei Wahlen und Abstimmungen unmittelbar tätig wird und im übrigen seine Befugnisse durch besondere Organe bzw. Vertretungen ausübt. Damit ist das System der so genannten repräsentativen Demokratie festgelegt⁹⁹. Hiernach liegt also nur der Ursprung aller politischen Entscheidungsgewalt beim Volke; das Volk als Gesamtheit aller wahlberechtigten Staatsbürger ist Träger der Staatsgewalt und durch eine Volksvertretung oder andere unmittelbare Staatsorgane an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt. – Durch das Prinzip der Repräsentation vermag sich das Volk als Willensverband zu verwirklichen. Der Volkswille (= *volonté générale*) könnte sich in der politischen Sphäre der Demokratie nicht konstituieren und bliebe daher richtungs- und wirkungslos, wenn nicht repräsentative Instanzen bestünden, durch die die vielspältige Menge individueller Willen zu einem generalisierten Gemeinschaftswillen zusammengeschlossen werden könnte¹⁰⁰. So legitimiert das Volk durch dessen Aktivbürgerschaft im Sinne des wählenden oder abstimmen- den Volkes Repräsentanten, deren Handeln ihm zugerechnet wird oder es gegen sich als „legitim“ geschehen und für sich verbindlich gelten lässt, und jenes somit tatsächlich wird (M. Weber).

a) β) Das politische Agieren der Repräsentanten wird dem ganzen Volk als Gemeinschaftswillen zugerechnet, obwohl sich bei den staatsgestaltenden Akten jeweils nur die Interessen der Mehrheit der gewählten Repräsentanten politisch, das heißt in der Ausübung von Herrschaft wirksam, durchsetzen¹⁰¹. Dieses Herrschaftssystem ist für die Angehörigen der unterlegenen Minderheit nur dann akzeptabel, wenn sich – durch periodisch wiederkehrende und gewährleistete Wahlen und Abstimmungen – für sie jeweils die Chance bietet, selbst politisch gestaltend wirken zu können. Demokratie bedeutet mithin nicht Identität von Herrschern und Beherrschten, sondern

⁹⁷ Diese Hervorhebung wusste bereits J. S. Mill zu treffen (s. bei Fetscher, in Kadelbach 1967, S. 68); vgl. hierzu Noelle-Neumann 1974a, S. 6 f. und besonders S. 11; s. auch schon oben § 1 I. 2. a) und b).

⁹⁸ Vgl. zum Begriff „Volk“ Fetscher, in Kadelbach 1967, S. 57 f.

⁹⁹ S. statt vieler bereits Pfeiffer 1949, S. 264; Nawiasky 1950, S. 66, 80; insgesamt Herzog, in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz 1978, Art. 20, Abschnitt II Rn. 61 ff. m.w.N.

¹⁰⁰ Leibholz 1958, S. 144.

¹⁰¹ S. auch Fetscher, in Kadelbach 1967, S. 66.

legitimierte und kontrollierte Repräsentation des mehrheitlichen politischen Volkswillens¹⁰².

b) Wie die Repräsentation des mehrheitlichen politischen Volkswillens insbesondere durch Wahlen legitimiert und kontrolliert wird, so kontrollieren die herrschenden Handlungsträger ihrerseits das sie tragende und legitimierende Volk, insbesondere aber die durch sie ebenfalls repräsentierte (politische) Minderheit, deren Werte und Verhaltensmuster diametral den herrschenden Werten und Handlungsmustern und somit tendenziell dem politischen Status quo entgegenstehen können. Das Funktionieren des demokratischen Prinzips hängt von der Wirksamkeit der wechselseitigen Kontrolle ab. Minimales Kontrollobjekt ist das Einhalten des formellen Konsensus¹⁰³, der darin besteht, dass jeder politischen Seite – sowohl Mehrheit als auch Minderheit – die Vorteile der Demokratie erhalten bleiben: dem Mehrheitswillen und seinen Repräsentanten die Ausübung (begrenzter) Herrschaft, der beherrschten Minderheit die Chance der (ebenfalls begrenzten) Herrschaftsübernahme.

b) α) Die gegenseitige Kontrolle unterliegt immanent den umfassend geltenden Regeln der allgemeinen Sozialkontrolle¹⁰⁴. Hiernach wird im Allgemeinen die Minderheit gezwungen, sich „freiwillig“ den Anforderungen der Situationsumgebung anzupassen oder zu beugen, ohne dass aber die (r)evolutionäre Potenz der „Innovation“ abhanden gehen mag.

b) β) Das demokratische System erweitert die Kontrollmöglichkeiten besonders der (Parlaments-)Mehrheit. Diese verfügt über einen zunächst legislaturperiodisch begrenzten Herrschaftsanspruch, den sie notfalls mit den ihr – aufgrund der Gewaltenteilung nur mittelbar – zur Verfügung gestellten Exekutivorganen, wozu etwa der Strafvollzug gehört, zwangsweise durchzusetzen vermag. Die Konstellation der zwangsweisen Durchsetzung der mehrheitlich gebilligten Ordnung, welche Anordnung letztlich jedoch der jeweiligen Einschätzung der Opportunität folgt und darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, ist immer dann gegeben, wenn die unterliegende Minderheit nicht nur die Mehrheitsentscheidung nicht als „richtigere“ begreift¹⁰⁵, sondern sich darüber hinaus dem abweichenden Willen formell auch nicht beugt und hierdurch die demokra-

¹⁰² So auch Schramm 1977, S. 4 m.w.N.; s. vor allem aber Herzog, in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz 1978, Art. 20, Abschnitt II Rn. 20 m.w.N.

¹⁰³ Fetscher, in Kadelbach 1967, S. 69: „...Demokratie (... ist ...) nur eine Form der politischen Ordnung.“

¹⁰⁴ S. oben § 1 I; vgl. auch Hättich, in Matz 1973, S. 410 f., 417.

¹⁰⁵ S. hierzu Hättich, in Matz 1973, S. 409 m.w.N.

tische „Spielregel“ des Mehrheitsprinzips verletzt; im Falle des Verlassens dieser parlamentarisch-demokratischen Grundlage „wird die bis dahin parlierende zur diktierenden Partei“¹⁰⁶. Es kommt also primär nicht auf die Akzeptierung oder gar Internalisierung der zu beachtenden Normen durch den einzelnen an, sondern vor allem auf deren tatsächliche Befolgung¹⁰⁷.

c) Da Demokratie „Herrschaft der Mehrheit“ bedeutet, würde das Demokratieprinzip „in letzter Konsequenz ... zu einer Dispositionsmöglichkeit einer Mehrheit darüber führen, was als Recht beziehungsweise Unrecht zu gelten hat“, mit der möglichen Folge der Abschaffung konstituierender Verfassungsrechte einschließlich der Demokratie selber¹⁰⁸. Deshalb sind zur Aufrechterhaltung des Demokratieprinzips dem Herrschaftsanspruch der (mehrheitlichen) Regierungsgewalt etwa durch die Grundrechte (als Abwehrrechte) oder durch die Verfassungsgerichte, vor allem aber durch Art. 79 Abs. 3 GG Grenzen gesetzt¹⁰⁹. Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG garantiert das Demokratieprinzip als verfassungsrechtlichen Maßstab staatlichen Handelns, mithin also die Unantastbarkeit abweichender Werte und Einstellungen durch die Staatsgewalt¹¹⁰.

2. Sozialstaatsprinzip

Ebenso wie die Demokratie ist auch die Sozialstaatlichkeit durch die Art. 20 Abs. 1, 79 Abs. 3 GG eine während der Geltung des Grundgesetzes (juristisch) verbindliche und unabänderliche Staatsidee. Das Sozialstaatsgebot verpflichtet das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen¹¹¹ den sozial Schwächeren gleiche Lebensverwirklichungschancen zu eröffnen¹¹². Die Förderung geistig und/oder materiell schwächerer Individuen bzw. der Ausgleich strukturell vorgegebener Benachteiligungen soll neben der individuell-humanitär bestimmten „Daseinsvorsorge“ (etwa durch Gewährleistung des Existenz-

¹⁰⁶ Heller, in Matz 1973, S. 12.

¹⁰⁷ An bloß letzterem scheint es etwa bei Wirtschaftsstraftätern zu fehlen; vgl. Eisenberg 1979, S. 290 f.

¹⁰⁸ Schramm 1977, S. 207.

¹⁰⁹ S. statt vieler Fetscher, in Kadelbach 1967, S. 68 f.; Schramm 1977, S. 207.

¹¹⁰ Ähnlich schon von Treitschke (in Schiller 1929, S. 31), welcher der Mehrheit der Gesellschaft eine entscheidende Gewalt nur da zuerkannte, „wo der Drang der Not einen Entschluss, eine Tat verlangt, also in allen politischen Geschäften. Die Wahrheit aber darf sich Zeit nehmen auf ihrem erhabenen Gange, sie dient nicht dem Augenblicke: darum unterliegt sie nicht dem Belieben der Gesellschaft“.

¹¹¹ BVerfGE 1, S. 105.

¹¹² S. ausführlich bei Fleck 1977, S. 24 ff. m.w.N. (zur speziellen Bedeutung für den Vollzug auf S. 33 ff. [S. 40 f.] m.w.N.).

bzw. Zivilisationsminimums¹¹³) vorrangig zum „Wohl des Gemeinwesens“ beitragen¹¹⁴.

Letzterer Gedanke wurde frühzeitig unter anderem durch die im so genannten Investitionshilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹¹⁵ enthaltene Passage verdeutlicht: „Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG. Dies heißt aber: der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.“

a) Das „Wohl des Gemeinwesens“ hat einen gewissen Grundbestand an sozialer Homogenität zur Voraussetzung, weil soziale Ungleichheiten ungeachtet deren Ursachen tendenziell Spannungen und Unzufriedenheit insbesondere bei den unterlegenen Mitgliedern der Gesellschaft hervorrufen. Folglich impliziert das Sozialstaatsgebot staatliches Streben nach zumindest situativem Ausgleich unter den Gesellschaftsmitgliedern. Diese potenzielle Nivellierung ist zunächst bloß situativer Natur, weil Sozialmaßnahmen unmittelbar lediglich die äußeren Rahmenbedingungen des Adressaten verändern können. Aufgrund der allgemeinen Sozialisationsmechanismen¹¹⁶ sind jedoch langfristig entsprechende Veränderungen der jeweiligen individuellen Werte und Verhaltensmuster als Folge von – in Intensität und Dauer nicht unerheblichen – Sozialeingriffen wahrscheinlich. Insofern intendiert die Förderung sozial Schwächerer zugleich die Maximierung eines demokratisch notwendigen Sozialkonsenses¹¹⁷.

b) Die Inanspruchnahme des einzelnen „zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens“¹¹⁸ vollzieht sich inhaltlich regelmäßig in einseitig-

¹¹³ S. Wolff/Bachof 1978, § 138 Rn. 5 einerseits und OVG Lüneburg (FamRZ 1971, S. 669 f.) andererseits.

¹¹⁴ So auch Schramm 1977, S. 258.

¹¹⁵ BVerfGE 4, S. 7 (15 f.).

¹¹⁶ S. oben § 1 I.

¹¹⁷ S. hierzu Heller, in Matz 1973, S. 12 (f.): „Ein bestimmtes Maß sozialer Homogenität muss gegeben sein, damit politische Einheitsbildung überhaupt möglich sein soll. ... Die geistesgeschichtliche Basis des Parlamentarismus (ist) nicht der Glaube an die öffentliche Diskussion als solche, sondern der Glaube an die Existenz einer gemeinsamen Diskussionsgrundlage ...“.

¹¹⁸ BVerfGE 4, S. 7 (16).

ger Richtung, wie am Beispiel des (Jugend-)Strafvollzugs offenkundig wird: Zwar werden Sozialmaßnahmen solidarisch von der Gemeinschaft, das heißt zuvörderst von materiell stärkeren Bevölkerungskreisen (gewöhnlich in Form von Steuern) getragen. Demgegenüber zielen sozialstaatliche Leistungen jedoch auf Gesellschaftsmitglieder, deren Situation (geistiger und/oder materieller Art) bzw. deren Verhalten, gemessen an den Wert- und vor allem aber Verhaltensmaßstäben der Handlungsträger spezieller Sozialkontrolle¹¹⁹, als veränderungsbedürftig erachtet werden¹²⁰.

An dieser Stelle wird die Paradoxie deutlich, dass einerseits soziale „Hilfs“-Maßnahmen durch ihre auf Dauer homogenisierende Wirkung zur Intaktheit einer Demokratie beitragen können. Zum anderen sind derartige Eingriffe in ihrer Tendenz aber antidemokratisch, da durch sie die Träger der Staatsgewalt in dirigistischer Weise in den Status quo der gesellschaftlichen Güterverteilung eingreifen und damit jedenfalls mittelbar die Gesamtheit der quantitativen Anteile von Werten und Verhaltensmustern verändern¹²¹.

II. (Jugend-)Strafrecht und (Jugend-)Strafvollzugsrecht

Eine sowohl auf das Demokratie- als auch auf das Sozialstaatsprinzip rekurrierbare Komponente staatlicher Konsensbildung ist das Jugendstrafrecht (einschließlich des Vollzugs der Jugendstrafe), welches nach Schaffstein¹²² als „Erziehungsstrafrecht“ ... wesentlich ... auf den Zweck einer erzieherischen Resozialisierung des Täters ausgerichtet ist“. Denn es dient hiernach der Zielsetzung, strafrechtlich relevantes Verhalten durch Erziehung der gemäß § 1 JGG in den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes einbezogenen Straftäter künftig zu verhindern und die betroffenen Personen insoweit den mehrheitlich legitimierten Verhaltensnormen¹²³ anzupassen¹²⁴. – Darüber hinaus mag das Jugendstrafrecht durch seine Existenz als solche denselben Effekt erreichen, indem es mittels einer „Bekräftigungs- und Entlastungsfunktion“ zur gesellschaftlichen Stabilisierung beizutragen vermag¹²⁵.

¹¹⁹ Vgl. hierzu oben § 1 II. 1. (und 2.).

¹²⁰ Vgl. unten II. 1.

¹²¹ Insofern bedarf es nach Auffassung des Verfassers strikter Beachtung des Grundsatzes der „Freiwilligkeit“ hinsichtlich der Annahme von Sozialleistungen durch die Adressaten, damit „die Eigenständigkeit der Person gewahrt (bleiben kann)“ (BVerfGE 4, S. 7 [16]). Vgl. zur aliberalen Funktion des Sozialstaats auch Schramm 1977, S. 253, 257 jeweils m.w.N.

¹²² 1980, S. 11.

¹²³ Vgl. oben I. 1. a).

¹²⁴ S. noch sogleich 1. und 2. Zur Erhaltung von Konsens und Vermeidung von Dissens durch Erziehung und Schulung vgl. Löffler 1972, S. 84 ff., 118 ff.

¹²⁵ S. hierzu vor allem Eisenberg 1979, S. 66 ff. m.w.N.

1. Vollzugsziel

Die Aufgabe des Vollzugs der Jugendstrafe wird in § 91 Abs. 1 JGG dahingehend beschrieben, dass „der Verurteilte¹²⁶ dazu erzogen werden (soll), künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen“. Demgemäß sind die an der „Erziehung“ der Strafgefangenen mitwirkenden Vollzugsmitarbeiter gesetzlich verpflichtet, durch individuelle Einwirkung auf die Gefangenen im Sinne spezieller Sozialkontrolle¹²⁷ zur Verwirklichung des kriminalpolitischen Zwecks der Eindämmung oder gar Überwindung der Kriminalität beizutragen.

Soweit demgegenüber im Bereich der Strafverfolgung nicht an die Eindämmung oder gar Überwindung der Kriminalität im Sinne eines zahlenmäßig messbaren Fortschritts geglaubt wird¹²⁸, sei darauf hingewiesen, dass betreffend entsprechende „Erfolge“ zwischen makro- und mikrostruktureller Ebene zu unterscheiden ist¹²⁹. So mag etwa eine mehr oder weniger stagnierende Kriminalitätsrate auf erstmals strafrechtlich relevante Personen zurück zu führen sein, während strafrechtlich bereits erfasste Personen als (Er-)Folge der jeweiligen Verfolgungs- und Sanktionierungsstrategie in gewissem Umfang tatsächlich erneute Straffälligkeit zu verhindern imstande sein mögen.

a) Die geforderte Reichweite der Gefangenenerziehung ist insbesondere wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe „rechtschaffener und verantwortungsbewusster Lebenswandel“ (§ 91 Abs. 1 JGG) interpretationsabhängig¹³⁰. In der jugendstrafrechtlichen Literatur wird (wohl ausnahmslos) die Auffassung vertreten, dass die Formel „rechtschaffener Lebenswandel“ eine Erziehung indiziere, die nicht auf bloße äußere Anpassung abziele, sondern „auch innere Werte des Jugendlichen erfassende Ziele“ habe¹³¹.

¹²⁶ Hierzu gehören neben den zu Jugendstrafe verurteilten Personen vereinzelt auch solche Gefangene, deren Freiheitsstrafe gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden. – Umgekehrt kann die Jugendstrafe in den Fällen des § 92 Abs. 2 JGG nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden mit der Folge, dass insbesondere § 2 StVollzG Anwendung findet und somit das Erziehungs- (bzw. Behandlungs-)Ziel dahingehend formuliert wird, dass „der Gefangene fähig werden (soll), künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

¹²⁷ Vgl. hierzu oben § 1 II 1. b) und 2. c) α).

¹²⁸ Jescheck 1959, S. 2.

¹²⁹ Dies übersieht Luzius (1979, S. 27). Zum Verhältnis im Allgemeinen von Gesamt- und Einzelbereich des Verbrechens s. Eisenberg 1979, S. 86 ff.

¹³⁰ Vgl. Frh. von Schlotheim 1968, S. 65 mit Beispielen von möglichen Interpretationen des Begriffs „Rechtschaffenheit“. S. auch Bietz 1981, S. 213. Zusammenfassend Eisenberg 1982, § 5 Rn. 4.

¹³¹ Hellmer 1959, S. 42 Fußn. 60; vgl. dens. 1979, S. 43; so auch Lackner, in Dallinger/Lackner 1965, § 21 Rn. 2; wohl auch Potrykus 1955, § 88 Anm. 2, § 89 Anm. 1 Abs. 2, s. aber auch

Nach Ansicht von Schlotheim¹³² ist „Rechtschaffenheit“ nicht bloße Gesetzestreue: „Es geht um mehr als ein angepasstes Verhalten im Rahmen der durch das Strafrecht geschützten Ordnung. ... (Man dürfte vielleicht) ... in leicht übertragenem Sinne unter ‚Rechtschaffenheit‘ verstehen, dass der junge Mensch dies oder jenes zu tun verantwortlich sei, um Ordnung in seinem Leben und im Leben für den anderen zu schaffen, also ‚das Rechte‘ und darin ‚das Recht‘ des anderen zu schaffen.“

Für die Notwendigkeit einer „inneren“ Umwandlung des Straftäters spreche nach Lackner¹³³ neben der begrifflichen Auslegung auch „die Erfahrung, dass der Jugendliche infolge seiner geistigen und seelischen Unfertigkeit kaum in der Lage ist, eine nur äußere Anpassung an eine innerlich abgelehnte Rechtsordnung konsequent zu vollziehen“¹³⁴; nach Sohns¹³⁵ gelte dies insbesondere, „wenn der Zwang des Strafvollzuges zu äußerer Disziplin und Ordnung für ihn (den Straftäter – M.M.) nicht mehr besteht“.

b) α) Zusammenfassend schreibt Schüler-Springorum¹³⁶ von „allenfalls elliptisch verschoben(en)“ Vollzugszielen und lässt insofern etwaige weitergehende Erwartungen im Jugendstrafrecht gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht¹³⁷ offen. Darüber hinausgehend neigt Böhm¹³⁸ betreffend den Vollzug der Jugendstrafe offenbar einer Gleichsetzung mit dem Vollzugsziel der Freiheitsstrafe zu, wenn er im Hinblick auf die Reform des Jugendgerichtsgesetzes eine mit § 2 Satz 1 StVollzG identische Neuformulierung des § 91 Abs. 1 JGG erwogen hat: „Die altertümliche Formulierung soll geändert werden, vielleicht hieße es besser: ‚den Jugendlichen zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen‘“¹³⁹.

b) β) Die Überlegung Böhms erscheint eingedenk der von kriminologischer Seite teilweise gestützten Ansicht folgerichtig – sofern man der (gesetzgeberischen) Prämisse der „Legalbewährung durch Strafvollzug“ folgen kann –, wonach auch im Vollzug der Freiheitsstrafe der Gefangene mittels Korrektur oder erforderlichenfalls gar Umwandlung von dessen Werten und Verhaltensmustern idealiter befähigt werden soll, kraft einer

§ 21 Anm. 2. Aus grundsätzlichen methodologischen Erwägungen der Kriminalpädagogik im Ergebnis ebenso allgemein Peters 1960, S. 18; speziell zum Jugendstrafrecht etwa Francke, in Simonsohn 1969, S. 123 ff.; Blau 1969, S. 386.

¹³² 1968, S. 67, 69.

¹³³ In Dallinger/Lackner 1965, § 21 Rn. 2.

¹³⁴ Ähnlich Potrykus 1955, § 88 Anm. 2, § 89 Anm. 1 Abs. 2.

¹³⁵ 1973, S. 11.

¹³⁶ 1977, S. 427.

¹³⁷ Vgl. etwa Müller-Dietz 1978, S. 343.

¹³⁸ In Deimling 1973, S. 142.

¹³⁹ In diesem Sinne wohl auch von Rotberg (hier zit. nach Frh. von Schlotheim 1968, S. 66).

Identifizierung mit den gesellschaftlichen (Straf-)Rechtsnormen nach seiner Entlassung ein gesetzmäßiges Leben zu führen¹⁴⁰. Bei der Mehrheit der Gefangenenpopulation könne wegen defizitärer Sozialisationsverläufe „das ‚Weniger‘ bloßen Legalverhaltens ... vielfach nur erreicht werden, wenn das ‚Mehr‘ einer Sozialisation des Täters erfolgreich angestrebt wird“¹⁴¹.

– Unterschiede zwischen dem Vollzug der Jugend- und dem der Freiheitsstrafe bestünden hiernach allenfalls in der Vollzugs**methodik**.

Der genannten Auffassung folgte wohl der Gesetzgeber bei der Kodifizierung des Erwachsenen-Strafvollzugs, indem er in der Zielsetzung über eine äußere Anpassung des Straftäters als Folge der Einübung von strafrechtlicher Legalität hinausging: Durch Erziehung des Strafgefangenen „zur Rechtstreue in Denken und Verhalten“¹⁴² wird ein künftiges **sozialverantwortliches Leben** ohne Straftaten angestrebt (§ 2 Satz 1 StVollzG).

2. Geltungsbereich des Vollzugsziels (Voraussetzungen der Jugendstrafe)

Das Vollzugsziel der Jugendstrafe¹⁴³ gilt für sämtliche in einer Jugendstrafanstalt zu vollstreckenden Jugendstrafen¹⁴⁴; § 91 Abs. 1 JGG differenziert nicht nach der Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ oder wegen „Schwere der Schuld“. Demgemäß wird auch tatsächlich nicht im Vollzug der Jugendstrafe danach unterschieden, ob es sich um einen wegen angenommener „schädlicher Neigungen“ oder wegen angenommener „Schwere der Schuld“ zu Jugendstrafe verurteilten Strafgefangenen handelt¹⁴⁵. Selbstredend können aber bei der Aufstellung des Vollzugsplans (analog § 7 StVollzG) jeweils entsprechende Differenzierungen im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller erzieherischer Belange angezeigt sein.

a) *α*) Die uneingeschränkte Geltung des § 91 JGG bei Jugendstrafen mag zunächst deshalb überraschen, weil neben den „in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen“ die „Schwere der Schuld“ **sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Entstehungsgeschichte** des § 17 Abs. 2 JGG eine **eigenständige** Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe ist¹⁴⁶. Soweit aber dem Vollzug als Verwirklichung der Jugendstrafe nicht

¹⁴⁰ Vgl. hierzu insgesamt Müller-Dietz 1968, S. 115; Koch 1969, S. 67 m.w.N.; Kaiser 1972, S. 6 m.N.; ders. 1975, S. 42; ders., in Kaiser/Kerner/Schöch 1982, § 4 Rn. 22 ff. m.w.N.

¹⁴¹ Müller-Dietz 1970, S. 18 f.; ders. 1978, S. 78 f.

¹⁴² Müller-Dietz 1968, S. 115.

¹⁴³ S. oben 1.

¹⁴⁴ Beachte § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu unten b) *β*).

¹⁴⁶ Ebenso vor allen Schaffstein 1972; ders. 1980, S. 103; Brunner 1981, § 17 Rn. 9 jeweils m.w.N. – In der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. I/3264, S. 40

nur eine Erziehungsaufgabe, sondern darüber hinaus auch eine „Schuld- ausgleichswirkung“ (mittels Übelszufügung) zukommt, wird letzterer Vollzugsinhalt von § 91 Abs. 1 JGG expressis verbis nicht umfasst.

Lediglich „schädliche Neigungen“¹⁴⁷ bilden mit dem Vollzugsziel des „rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandels“ (§ 91 Abs. 1 JGG) ein funktional-logisches Begriffspaar, da „schädliche Neigungen“ als Grund der Erziehung folgerichtig ein Erziehungsziel mit dem Inhalt erfordern, die Neigungen zu bekämpfen; „rechtschaffener Lebenswandel“ wäre das Ergebnis einer derartigen erfolgreichen Bekämpfung. Demgegenüber erscheint eine Harmonisierung des Vollzugsziels mit bloßer Schuldvergeltung nicht möglich, zumal Jugendstrafe – in den Fällen, in denen „... ein Absehen von Strafe zugunsten von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl stehen würde“¹⁴⁸ – wohl auch dann zulässig sein muss, wenn der Betroffene wegen seiner altersentsprechenden „Normalität“ einer einschlägigen Erziehung vermeintlich nicht bedarf¹⁴⁹. – Gerade für derartige Strafgefangene ist – sofern sie 18jährig oder älter sind – etwa nach Miehe¹⁵⁰ und Dallinger/Lackner¹⁵¹ die Unterstellung in den Erwachsenen-Strafvollzug gemäß § 92 Abs. 2 JGG vorgesehen (wodurch die Problematik im Hinblick auf § 2 Satz 1 StVollzG jedoch allenfalls verschoben sein mag).

a) β) Die (ohnehin eher nur theoretisch bedeutsame) Problematik löst sich jedoch wohl auf, wenn man in Anlehnung an das Modell der so genannten Stufentheorie¹⁵² bzw. der „dialektischen Vereinigungstheorie“¹⁵³ davon ausgeht, dass der Gedanke der Schuldvergeltung auf die Freiheitsentziehung als solche beschränkt bleibt und keiner besonderen Übelszufügung bedarf, während die Gestaltung der Freiheitsentziehung ausschließlich

f.) heißt es: „... Damit ist nach dem erklärten Willen des Gesetzes nur die Erziehungs- und die Schuldstrafe zugelassen. Auf letztere kann nicht verzichtet werden, da sonst die Möglichkeit einer Bestrafung Jugendlicher, die zwar schuldhaft gehandelt haben, aber nicht erziehungsbedürftig oder erziehungsfähig sind, ganz ausgeschlossen würde.“ S. aber hierzu unten b) α).

¹⁴⁷ Welche dann angenommen werden, wenn die Persönlichkeitsstruktur des zu Verurteilenden ohne intensive Einwirkung die Gefahr weiterer nicht unerheblicher Straftaten begründet – vgl. BGHSt 11, S. 169 und 18, S. 210; eingehend Balzer 1965.

¹⁴⁸ Schaffstein 1980, S. 103.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu b) β). So auch Schaffstein 1980, S. 101 ff.; Brunner 1981, § 17 Rn. 9 jeweils m.w.N.; vgl. ferner Dallinger/Lackner 1965, § 91 Rn. 6. Praktische Beispiele s. bei Strunk 1968, S. 135 f.; Böhm 1977, S. 145 f. – A.A. BGHSt 15, S. 224 (225) und namentlich BGH NJW 1975, S. 1666.

¹⁵⁰ 1964, S. 125.

¹⁵¹ 1965, § 19 Rn. 10.

¹⁵² Vgl. Schüler-Springorum 1969, S. 129 f.; Müller-Dietz 1973, S. 21 f.; Schöch 1973, S. 91 f.

¹⁵³ Roxin 1966, S. 381 ff.

durch die Erziehungsaufgabe der Strafe bestimmt wird¹⁵⁴. – Hiernach unterstünde die Erziehungsaufgabe des Vollzugs bei aufgrund von „Schwere der Schuld“ verurteilten Strafgefangenen dem Aspekt der Verhütung von „Vollzugsschäden“¹⁵⁵ gegenüber der Verhütung von „Rückfällen“ (welche bei aufgrund „schädlicher Neigungen“ verurteilten Strafgefangenen im Vordergrund wäre).

b) α) Einen anderen dogmatischen Lösungsweg beschriftet der Bundesgerichtshof unter Berufung auf die „Bestimmung des § 17 JGG und den Grundgedanken des Gesetzes“¹⁵⁶, indem er die Verhängung von Jugendstrafe wegen „Schwere der Schuld“ nur dann zulassen will, wenn dies auch aus erzieherischen Gründen erforderlich sei¹⁵⁷. In Anwendung dieser Rechtsprechung läge bei jeder aufgrund der „Schwere der Schuld“ erkannten Jugendstrafe zugleich notwendig ein (zumindest unterstelltes) Erziehungsbedürfnis des Verurteilten vor, welchem gemäß § 91 Abs. 1 JGG im Vollzug der Jugendstrafe begegnet werden müsste.

b) β) Diesem Ansatz im Ergebnis entsprechend soll es sich in praxi überwiegend dergestalt verhalten, dass Jugendstrafe sowohl wegen „schädlicher Neigungen“ als auch wegen „Schwere der Schuld“ geboten sei¹⁵⁸. Darüber hinaus neigen die Jugendgerichte – wohl zwecks vereinfachender („rechtsmittelsicherer“) Begründung der Sanktionsfolge – offenbar dazu, schwere Tatschuld als ein Symptom „schädlicher Neigungen“ zu bewerten¹⁵⁹.

Die Fälle der Untersuchungspopulation bestätigen nur teilweise die Literaturangaben. Bei ihnen verhielt es sich dergestalt, dass knapp dreiviertel der Gefangenen (abs. 41 = 71,9 %) ausschließlich aufgrund vom Gericht angenommener „schädlicher Neigungen“ zu Jugendstrafe verurteilt wurden (wobei in einem Falle die „Schwere der Schuld“ in den Urteilsgründen zwar angedeutet, letztlich aber ausdrücklich offen gelassen wurde). 9 Gefangenen (= 15,8 %) wurde eine schwere Tatschuld attestiert (wobei in zwei Fällen die Prüfung „schädlicher Neigungen“ unter Hinweis auf die ohnehin gebotene Jugendstrafe in den Urteilsgründen ausdrücklich unterlassen wurde). Schließlich wurde in 7 Fällen (= 12,3 %) die Verhängung von Jugendstrafe auf das Vorliegen sowohl „schädlicher Neigungen“ als

¹⁵⁴ Vgl. Thiesmeyer 1978, S. 13; Schaffstein 1980, S. 176; Mrozynski 1980, S. 266.

¹⁵⁵ Vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG.

¹⁵⁶ BGHSt 15, S. 224 (225); weitere Nachweise und zur dem BGH entgegenstehenden Gesetzgebungsgeschichte s. oben Fußn. 146.

¹⁵⁷ Zur Analyse dieser BGH-Rechtsprechung s. Schaffstein 1980, S. 100 ff.; Mrozynski 1980, S. 263 ff. jeweils m.w.N.

¹⁵⁸ Böhm 1977, S. 146.

¹⁵⁹ Eisenberg 1979, S. 258.

auch der „Schwere der Schuld“ gestützt, so dass immerhin in fast der Hälfte derjenigen Fälle mit angenommener schwerer Tatschuld des Angeklagten zugleich „schädliche Neigungen“ bejaht wurden.

Literatur

- Balzer, R.: Der strafrechtliche Begriff der „schädlichen Neigungen“. Jur. Diss. Kiel 1965
- Baratta, A.: Strafvollzugssystem und soziale Marginalisierung; zur Ideologiekritik des Behandlungsstrafrechts. In: Festschrift Würtenberger 1977, S. 373-396
- Bernsdorf, W. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. 2. Aufl. Stuttgart 1969
- Bietz, H.: Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts. In: ZRP 14 (1981), S. 212-220
- Blau, G.: Aufgaben und Grenzen der Kriminalpädagogik. In: Festschrift Krebs 1969, S. 383-396
- Bockelmann, P.: Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten. München 1972
- Böhm, A.: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. In: Deimling 1973, S. 142-164
- Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz; Kommentar. 6. Aufl. Berlin/New York 1981
- Child, I. L.: Socialization. In: Lindzey/Gardner 1954, S. 650-692
- Christie, N.: The Delinquent Stereotype and Stigmatization; Referat VII, Internationaler Kongress für Kriminologie. Madrid 1970 (hier zit. nach Eisenberg 1979)
- Cloward, R. A./Ohlin, L. E.: Delinquency and Opportunity; a Theory of Delinquent Gangs. Glencoe 1960
- Dallinger, W./Lackner, K.: Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften. 2. Aufl. München/Berlin 1965
- Dashiell, J. F.: Experimental Studies of the Influence of Social Situations on the Behavior of Individual Human Adults. In: Murchison 1935
- Deimling, G. (Hrsg.): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Neuwied a.R./Berlin 1973
- Durkheim, E.: Über die Teilung der sozialen Arbeit. Frankfurt a.M. 1977 (Übersetzung aus dem französischen Original: De la division du travail social. Paris 1893)
- Eisenberg, U.: Kriminologie. Köln u.a. 1979
- Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München 1982
- Eisenhardt, T.: Strafvollzug. Stuttgart u.a. 1978
- Fend, H.: Sozialisierung und Erziehung; eine Einführung in die Sozialisierungsforschung. 3. Aufl. Weinheim u.a. 1970
- Fetscher, I.: Zur Theorie der Demokratie. In: Kadelbach 1967, S. 56-69

- Fleck, J.: Gesetzliche Konzeption der Anstaltsstruktur im künftigen Jugendvollzugsge-
setz; ein Vorschlag de lege ferenda. Jur. Diss. Marburg 1977
- Francke, H.: Die pädagogischen Probleme des Jugendstrafrechts (1933). In: Simonsohn
1969, S. 123-127
- Fromme, F. K.: Der Demokratiebegriff des Grundgesetzgebers. In: DÖV 23 (1970), S.
518-526
- Gehlen, A.: Festschrift für ...; Standorte im Zeitstrom. Hrsg. von E. Forthoff/R. Hörst-
tel. Frankfurt a.M. 1974
- Hättich, M.: Das Toleranzproblem in der Demokratie. In: Matz 1973, S. 397-430
- Heinitz, E.: Festschrift für ... zum 70. Geburtstag. Hrsg. von H Lüttger i.V.m. H.
Blei/P. Hanau. Berlin 1972
- Heller, H.: Politische Demokratie und soziale Homogenität. In: Matz 1973, S. 7-19
- Hellmer, J.: Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht. Berlin 1959
- Hellmer, J.: Identitätsbewusstsein und Wiedergutmachungsgedanke; zur Behandlung
der Jugendkriminalität. In: JZ 34 (1979), S. 41-48
- Homans, G. C.: A Theory of Social Interaction. In: Transactions of the Fifth World
Congress, 4 (1964)
- Hurrelmann, K. (Hrsg.): Sozialisation und Lebenslauf; Empirie und Methodik sozial-
wissenschaftlicher Persönlichkeitsforschung. Reinbek bei Hamburg 1976
- Jescheck, H.-H.: Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die moderne Kriminalpolitik. In:
ZStW 71 (1959), S. 1-14
- Kadelbach, G. (Hrsg.): Wissenschaft und Gesellschaft; Einführung in das Studium von
Politikwissenschaft, Neuere Geschichte, Volkswirtschaft, Recht, Soziologie. Frank-
furt a.M. 1967
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle; Legitimation,
Wirklichkeit und Alternativen. Frankfurt a.M. 1972
- Kaiser, G.: Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland.
Berlin/New York 1975
- Kaiser, G.: Jugendkriminalität; Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im
Jugendalter. Weinheim/Basel 1977
- Kaiser, G./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Frei-
burg i. Br. 1974
- Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schöch, H.: Strafvollzug. 3. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1982
- Kaufmann, H.: Kriminologie I. Stuttgart/Berlin 1971
- Kaufmann, H.: Repression oder Vorbeugung? In: H. Kaufmann 1974, S. 12-29
- Kaufmann, H. (Hrsg.): Die Kriminalität Jugendlicher und wir; Repression oder Vor-
beugung durch Erziehung. Oefflingen 1974
- Koch, P.: Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart 1969
- König, R.: Soziale Kontrolle. In: König 1958/1967, S. 253-257
- König, R. (Hrsg.): Fischer-Lexikon Soziologie. Frankfurt a.M. 1958 (Neuausgabe
1967)

- Krebs, A.: Festschrift für ...; Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Hrsg. von M. Busch/G. Edel. Darmstadt 1969
- Lazarsfeld, P. F./Berelson, B./Gaudet, H.: *The People's Choice*. New York 1948
- Leibholz, G.: *Strukturprobleme der modernen Demokratie*. Karlsruhe 1958
- Lindzey, G./Gardner (Hrsg.): *Handbook of Social Psychology*; Band 2. Cambridge/Mass. 1954
- Liszt von, F.: *Die Gefängnisarbeit*. Berlin 1900 (abgedruckt in: *ZfStrVo* 19 [1970], S. 5-18)
- Liszt von, F.: *Der Zweckgedanke im Strafrecht*. In: *Von Liszt* 1905, S. 126-179
- Liszt von, F.: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*; Band 1. Berlin 1905
- Löffler, H.: *Macht und Konsens in den klassischen Staatsutopien*. Köln u.a. 1972
- Luzius, F. J.: *Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug*. Heidelberg/Karlsruhe 1979
- Matz, U. (Hrsg.): *Grundprobleme der Demokratie*. Darmstadt 1973
- Maunz, T./Dürig, G./Herzog, R./Scholz, R.: *Grundgesetz, Kommentar*; Band II. München (Loseblatt-Lieferungen 1 bis 19) 1978
- Merton, R. K.: *Social Theory and Social Structure*. Glencoe 1964
- Merton, R. K.: *Sozialstruktur und Anomie*. In: *Sack/König* 1979, S. 283-313
- Miehe, O.: *Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht; zugleich ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Kritik der jugendrichterlichen Zumessung*. Göttingen 1964
- Mrozynski, P.: *Jugendhilfe und Jugendstrafrecht*. München 1980
- Müller-Dietz, H.: *Strafbegriff und Strafrechtspflege*. Berlin 1968
- Müller-Dietz, H.: *Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag*. 1970
- Müller-Dietz, H.: *Strafzwecke und Vollzugsziel; ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht*. Tübingen 1973
- Müller-Dietz, H.: *Empirische Forschung und Strafvollzug*. Frankfurt a.M. 1976
- Müller-Dietz, H.: *Strafvollzugsrecht*. 2. Aufl. Berlin/New York 1978
- Murchison, C. (Hrsg.): *Handbook of Social Psychology*. Worcester 1935
- Nawiasky, H.: *Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart/Köln 1950
- Noelle-Neumann, E.: *Öffentliche Meinung und Soziale Kontrolle*. Tübingen 1966
- Noelle-Neumann, E.: *Theorie der öffentlichen Meinung*. Regensburg 1974a
- Noelle-Neumann, E.: *Die Schweigespirale; über die Entstehung der öffentlichen Meinung*. In: *Festschrift Gehlen* 1974b, S. 299-330
- Peters, K.: *Grundprobleme der Kriminalpädagogik*. Berlin 1960
- Pfeiffer, A.: *Der Bund und die Länder*. In: *DÖV* 2 (1949), S. 263-265
- Plewig, H. J.: *Behandlung oder Freiheit; Hintergründe von „Community Treatment“-Programmen und deren Bedeutung für die Betroffenen*. In: *KrimJ* 10 (1978), S. 118-132
- Popitz, H.: *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*. Tübingen 1967

- Potrykus, G.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. 4. Aufl. Darmstadt 1955
- Rehbinder, M.: Rechtssoziologie. Berlin/New York 1977
- Ross, E. A.: Social Control; a Survey of the Foundation of Order. New York 1901 (1896, 1898)
- Roxin, C.: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. In: JuS 6 (1966), S. 377-387
- Sack, F./König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1979
- Schaffstein, F.: Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe. In: Festschrift Heinitz 1972, S. 461-476
- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht; eine systematische Darstellung. 6. Aufl. Stuttgart u.a. 1977 (7. Aufl. 1980)
- Schiller, K. M. (Hrsg.): Heinrich von Treitschke; Aufsätze, Reden und Briefe; Zweiter Band, Historisch-politische Aufsätze. Meersburg 1929
- Schlothheim Frh. von, H.-H.: Rechtschaffenheit; zum Erziehungsziel der Jugendstrafe. In: RdJB 16 (1968), S. 65-72
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz; kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973
- Schramm, T.: Staatsrecht; Band I. 2. Aufl. Köln u.a. 1977
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang; Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Göttingen 1969
- Schüler-Springorum, H.: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs. In: Festschrift Würtenberger 1977, S. 425-447
- Simonsohn, B. (Hrsg.): Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug. Bad Heilbronn 1969
- Sohns, E.-O.: Die Gefangenenarbeit im Jugendstrafvollzug; Einstellung und Verhalten der Gefangenen, dargestellt an Hand einer Untersuchung in der Jugendstrafanstalt Hameln. Göttingen 1973
- Strunk, P.: Anwendung des § 105 JGG bei einem 33jährigen Angeklagten? In: MschrKrim 51 (1968), S. 135-136
- Tarkiainen, T.: Die athenische Demokratie. Zürich/Stuttgart 1966 (Übersetzung aus dem finnischen Original 1959)
- Thiesmeyer, H.: Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Hinblick auf seine Nahtstellen zum Jugendstrafvollzug. In: ZblJugR 1978, S. 7-29
- Treitschke von, H.: Die Freiheit. In: Schiller 1929, S. 9-42
- Walter, M.: Soziale Hilfe und Sozialkontrolle in der gesetzpolitischen Diskussion. In: MschrKrim 58 (1975), S. 56-67
- Wolff, H. J./Bachof, O.: Verwaltungsrecht III. 4. Aufl. München 1978
- Wolff, K. H.: Soziale Kontrolle. In: Bernsdorf 1969, S. 965-970
- Würtenberger, T.: Festschrift für ...; Kultur – Kriminalität – Strafrecht. Hrsg. von R. Herren/D. Kienapfel/H. Müller-Dietz. Berlin 1977
- Wurzbacher, G.: Sozialisation – Enkulturation – Personalisation. In: Wurzbacher 1974, S. 1-36

Wurzbacher, G. (Hrsg.): Sozialisation und Personalisation; Beiträge zu Begriff und Theorie der Sozialisation. 3. Aufl. Stuttgart 1974

Impressum

Herausgeber
Dekan Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

ISBN
978-3-940056-55-9

Auflage
50

Druck
HWR Berlin

Berlin Oktober 2009